



Brüssel, den 12. Februar 2016
(OR. en)

6006/16

LIMITE

CLIMA 10
ENV 59
ONU 13
DEVTEN 18
ECOFIN 87
ENER 19
FORETS 6
AGRI 57
MAR 42
AVIATION 22
COMPET 47

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Folgemaßnahmen zur COP 21 (Klimarahmenkonvention)
– Orientierungsaussprache

1. Auf seiner Tagung vom 23./24. Oktober 2014 verständigte sich der Europäische Rat auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik für die Europäische Union bis 2030 und beschloss, nach der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) (Paris, 30. November bis 12. Dezember 2015) erneut auf diese Frage zurückzukommen.
2. Am 6. März 2015 teilten die EU und ihre Mitgliedstaaten mit, dass sie sich zu dem verbindlichen gesamtwirtschaftlichen Ziel verpflichtet haben, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, wobei im Hinblick auf die COP 21 dieses gemeinsam zu verwirklichende Ziel ihre beabsichtigten nationalen Beiträge (INDC) darstellt.

3. Am 12. Dezember 2015 markierte die COP 21 in Paris mit der Annahme eines globalen rechtsverbindlichen Instruments – des Übereinkommens von Paris – einen entscheidenden Wendepunkt für die globalen Klimaschutzmaßnahmen. Dieses Übereinkommen enthält die Architektur der globalen Verwaltungspraxis im Klimabereich für die Zeit nach 2020, die durch eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C weltweit die Weichen für die Vermeidung gefährlicher Klimaänderungen stellen sollte.
4. Auf seiner Tagung vom 17./18. Dezember 2015 begrüßte der Europäische Rat das in Paris erzielte historische Ergebnis. Er ersuchte die Kommission und den Rat, bis März 2016 die Ergebnisse der COP 21 insbesondere im Hinblick auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 zu bewerten und die nächsten Schritte vorzubereiten.
5. Die Kommission wird voraussichtlich im Februar 2016 eine Mitteilung über die Ergebnisse der COP 21 und die nächsten Schritte für die EU vorlegen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben bei den internationalen Klimaschutzverhandlungen starke Führungskraft bewiesen. Um auf diesen Ergebnissen aufzubauen, müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin einen zukunftsorientierten Standpunkt entwickeln, insbesondere in Bezug auf die Verwirklichung ihrer INDC durch die Entwicklung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 in Verbindung mit dem Fünf-Jahres-Zyklus zur Verschärfung der Klimaziele gemäß dem Übereinkommen von Paris.
6. Am 4. März 2016 wird der Rat (Umwelt) eine Orientierungsaussprache führen, um die Ergebnisse der COP 21 – insbesondere im Hinblick auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 – zu bewerten und die nächsten Schritte vorzubereiten.

Auslegung der zentralen Aspekte des Übereinkommens von Paris durch den Vorsitz

Das Übereinkommen von Paris ist ein rechtlich bindendes multilaterales Übereinkommen, das von 195 Ländern angenommen wurde. Die EU spielte mit ihren starken und aktiven politischen Bemühungen eine wichtige Rolle bei der Aushandlung eines ehrgeizigen und ausgewogenen Übereinkommens. Unter dem effizienten und erfolgreichen französischen Vorsitz wurde ein Endergebnis erzielt, das im oberen Bereich der Erwartungen liegt.

Paris war durch eine starke Beteiligung sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure gekennzeichnet. 187 Vertragsparteien haben ihre INDC eingereicht, wodurch eine neue Form des Engagements für eine gemeinsame globale Anstrengung zur Verringerung der Emissionen sowie der Risiken und negativen Auswirkungen des Klimawandels entstanden ist. Diese Beiträge werden, sobald sie umgesetzt werden, zu einer erheblichen Abweichung vom "Business-as-usual"-Emissionspfad bis 2030 führen, sie werden allerdings noch nicht ausreichen, um weltweit die vereinbarten Temperaturziele zu erreichen. Die nichtstaatlichen Akteure sind hinsichtlich einer großen Bandbreite von Maßnahmen sowohl zur Schadensbegrenzung als auch zur Anpassung an den Klimawandel umfassende Verpflichtungen eingegangen, und sie unterstützen und ergänzen damit die Maßnahmen ihrer Regierungen.

Das Pariser Übereinkommen enthält klare Richtvorgaben für alle diese Anstrengungen, was eine wichtige Forderung der EU war. Im Bereich des Klimaschutzes sieht das Übereinkommen das langfristige Ziel vor, die Erderwärmung bei deutlich weniger als 2°C zu halten und die Bemühungen fortzusetzen, sie auf 1,5°C zu begrenzen. Zu diesem Zweck sollten die weltweiten Emissionen so bald wie möglich ihren Höchststand erreichen und danach rasch gesenkt werden, um in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Emissionen und Senken (d. h. Klimaneutralität) zu erzielen. In dem Übereinkommen wird auch die Bedeutung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstrichen, wobei ein langfristiges Ziel für die Anpassung festgelegt wird, um weltweit die Resilienz zu stärken und Anfälligkeiten zu verringern.

Den Kern des Übereinkommens bildet eine rechtlich bindende Bestimmung, wonach jede Vertragspartei aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge zum Klimaschutz ausarbeitet, mitteilt und beibehält, die eine zeitlich gestaffelte positive Entwicklung darstellen und die so ehrgeizig wie nur möglich gehalten sind. Die Vertragsparteien führen außerdem nationale Klimaschutzmaßnahmen durch, um die mit diesen Beiträgen verfolgten Ziele zu erreichen.

Eines der wichtigsten von der EU erreichten Ziele ist die Aufnahme eines Fünf-Jahres-Zyklus zur Verschärfung der Klimaziele, in dessen Rahmen die individuellen und kollektiven Zielvorgaben regelmäßig aktualisiert werden. Der erste Zyklus beginnt 2018 mit einem fakultativen Dialog, bei dem die Vertragsparteien eine Bestandsaufnahme der gemeinsamen Bemühungen zur Verwirklichung des langfristigen Ziels vornehmen. Der Dialog im Jahr 2018 wird Gelegenheit bieten, den Prozess für die globalen Bestandsaufnahmen 2023 und 2028 zu steuern und weiterzuentwickeln. Der Dialog 2018 sollte sich unter anderem auf den Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) über die Auswirkungen einer globalen Erwärmung von 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau und die entsprechenden globalen Pfade zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen stützen. Im Anschluss an diesen Dialog sollen Vertragsparteien mit Zielvorgaben für 2025 ihren nachfolgenden Beitrag im Jahr 2020 vorlegen, während Vertragsparteien mit Zielvorgaben für 2030 – wie etwa die EU – aufgefordert werden, ihren Beitrag mitzuteilen oder zu aktualisieren; dies soll sich danach alle fünf Jahre wiederholen. Die neuen Beiträge aller Vertragsparteien müssen ehrgeiziger sein als die vorhergehenden Beiträge. Wenn die Zielvorgabe erreichbar bleiben soll, den Temperaturanstieg auf "deutlich weniger als 2°C" zu begrenzen, müssen im ersten Überprüfungszyklus erhebliche zusätzliche Verpflichtungen eingegangen werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen auch auf diesen ersten Verschärfungszyklus vorbereitet sein.

Die Vertragsparteien werden im Pariser Übereinkommen ferner ersucht, bis 2020 ihre längerfristige Vision bis zur Mitte des Jahrhunderts in Form einer Strategie für eine emissionsarme Entwicklung darzulegen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Vorbereitungen für eine solche Strategie einleiten.

Für die EU ist der gemeinsame und verbesserte Transparenzrahmen, der sowohl in Bezug auf die Maßnahmen als auch auf die Unterstützung Klarheit schaffen soll, ein weiteres zentrales Element des Übereinkommens; dieser Rahmen sollte von vornherein so flexibel gestaltet sein, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Messung, Berichterstattung und Überprüfung (MRV) an die unterschiedlichen Fähigkeiten der Vertragsparteien angepasst werden können. Die Ergebnisse der Pariser Konferenz bilden einen guten Ausgangspunkt für detaillierte Regeln für die Anrechnung und Verbuchung, um zu überprüfen, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nachkommen, und sie ermöglichen die Entwicklung neuer Mechanismen für die Verbuchung der gehandelten Emissionsreduktionen. Hervorzuheben ist, dass viele dieser Bestimmungen für die Transparenz und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Anpassung und die Mittel zur Umsetzung gelten.

Was die Finanzierung des Klimaschutzes angeht, so sollen durch das Übereinkommen die Finanzströme mit einer Entwicklung hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung in Einklang gebracht werden. Dies erfordert einen globalen Wandel sowohl bei den privaten als auch den öffentlichen Investitionsflüssen. Zudem wird die führende Rolle der Industrieländer bei der Bereitstellung von Finanzmitteln bekräftigt, wobei aber auch anderen Vertragsparteien nahegelegt wird, ebenfalls ihren Beitrag zu leisten. Gemäß dem Beschluss liegt das Ziel für die Mobilisierung von Finanzmitteln im Zeitraum 2020 bis 2025 bei 100 Mrd. USD pro Jahr, wobei für die Zeit nach 2025 ein neues, höheres Ziel gesetzt werden muss.

Die Vertragsparteien werden im Pariser Übereinkommen aufgefordert, ihre nationalen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Anpassung an den Klimawandel durch die Stärkung der Resilienz und die Verringerung der Gefährdung sowie im Bereich der Verluste und Schäden zu verstärken. Hierzu gehören Bemühungen um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Klimaschutz und Anpassung bei der Finanzierung des Klimaschutzes mit Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der armen und gefährdeten Länder. Die Geber-Industrieländer werden ferner ersucht, Fahrpläne für die Finanzierung bis 2020 vorzulegen, um nachzuweisen, dass sie sich an den globalen Anstrengungen zur Mobilisierung von Finanzmitteln für den Klimaschutz beteiligen.

Das Übereinkommen enthält klare Vorgaben für die Vertragsparteien in Bezug auf die Bemühungen, ihre Maßnahmen bis 2020 zu verstärken und vor Inkrafttreten des Übereinkommens die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Die EU hat zahlreiche Möglichkeiten, um unter Beweis zu stellen, dass sie entschlossen ist, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Durchführungsagenda für Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen sowie für die Finanzierung nachzukommen; dies schließt die Ratifizierung der Doha-Änderung ein. Neben förmlichen Maßnahmen für die Zeit vor 2020 im Rahmen des Pariser Übereinkommens wird die Lima-Paris-Aktionsagenda weiterhin ein wichtiges Forum bleiben, in dem ehrgeizigere Ziele gesteckt werden sollen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehörten zu den ersten, die ihre kollektiven INDC vorgelegt haben (6. März 2015). Als Nächstes müssen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten auf die nationalen politischen Maßnahmen in diesem Rahmen einigen. Gleichzeitig müssen wir uns auf die Ratifizierung des Pariser Übereinkommens vorbereiten.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen ihre Zusagen nun erfüllen. Durch konkrete Maßnahmen wird Europa weiterhin eine Vorreiterrolle bei dem in Paris vereinbarten Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft spielen.

Fragen an die Minister

Die Minister werden gebeten, Überlegungen zur Auslegung der zentralen Aspekte des Pariser Übereinkommens durch den Vorsitz anzustellen. Um eine Orientierung für den Meinungsaustausch auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 4. März 2016 vorzugeben, hat der Vorsitz die folgenden zwei Fragen ausgearbeitet:

1. Stimmen Sie der Auslegung der Ergebnisse der COP 21 durch den Vorsitz zu?
2. Was sind ihre ersten Überlegungen zu der von der Europäischen Kommission vorgelegten Mitteilung über die Ergebnisse der COP 21 und die nächsten Schritte für die EU?
